

3. Ausführung des Haushaltsplans 2020

¹Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 können frühestens vom 1. Januar 2020 an in Anspruch genommen werden. ²Wird der Nachtragshaushalt 2020 vom Landtag nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2020 verabschiedet, gelten bis zur Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 für den Vollzug des Haushaltsplans 2020 folgende Bestimmungen:

a) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2020 sind die Ausgabebewilligungen 2020 des Haushaltsplans 2019/2020; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

b) Ist ein im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2020 vorgesehener Ausgabeansatz niedriger als der Haushaltsansatz 2020 im Haushaltsplan 2019/2020, so ist der niedrigere Ansatz als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

c) ¹Ausgabeansätze, die im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2020 neu ausgebracht sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 in Anspruch genommen werden. ²Dies gilt nicht, soweit es sich nur um den Nachvollzug einer Umsetzung von Ausgabemitteln im Sinne des Art. 50 BayHO handelt. ³Weitere Ausnahmen sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.

d) Im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2020 neu ausgebrachte Einnahmeansätze dürfen ab dem 1. Januar 2020 bebucht werden.